



Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen

Einschreiben

Firma
Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG
Wilhelm-Geiger Str. 1

87561 Oberstdorf

Aktenzeichen: 22-171/4-339/5 Ru B.18.07
Sachbearbeiter: Herr Ruch
☎ Tel.-Durchwahl: 08321/612-418
Fax-Nummer: 08321/612-67418
Zimmer-Nr.: 2.21
E-Mail: volker.ruch@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 17.07.2018

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

Anlage zur Sortierung und Aufbereitung von Bauschutt der Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG in Betzigau, Dodels, Fl.Nrn. 2074 und 2080/3, Gmkg. Betzigau

Erweiterung der Lager- und Aufbereitungskapazität für KMF

Anlage

1 Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Zahlschein

Das Landratsamt Oberallgäu erläßt folgenden

B e s c h e i d :

I.

Die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG erhält gemäß § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erhöhung der maximalen Lagerkapazität für Künstliche Mineralfasern (KMF) von bisher 25 Tonnen auf neu 150 Tonnen und des Jahresdurchsatzes von ca. 250 Tonnen auf neu 2.500 Tonnen als Teil der Anlage zur Sortierung und Aufbereitung von Bauschutt auf dem Grundstück, Fl.Nrn. 2074 und 2080/3, Gmkg. Betzigau, nach Maßgabe der unter der Nr. II. bezeichneten Antragsunterlagen, den unter Nr. III festgesetzten anlagenbezogenen Daten und den unter der Nr. IV festgesetzten Bestimmungen. Die Genehmigung umfaßt zudem die Errichtung einer Megablockwand für die Lagerung der KMF.

Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen

www.oberallgaeu.org

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr
Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu
IBAN DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC BYLADEM1ALG
Raiffeisenbank Kempten – Oberallgäu eG
IBAN DE76 7336 9920 0000 0001 08 BIC GENODEF1SFO
Allgäuer Volksbank
IBAN DE78 7339 0000 0000 5281 88 BIC GENODEF1KEV
Deutsche Bank
IBAN DE81 7337 0008 0103 0972 00 BIC DEUTDEM733

II.

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Oberallgäu versehenen Antragsunterlagen, Schreiben und Pläne zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag vom 16.04.2018
2. Erläuterungsbericht vom 16.04.2018
3. Übersichtslageplan, Maßstab 1 : 25.000
4. Lageplan, Maßstab 1 : 1.000
5. Lageplan, Maßstab 1 : 250
6. Emissionsdatenblatt KMF-Pressen - Schalleistungspegel, Steger & Partner GmbH
7. Kontrollmessung Eurofins GfA GmbH, Bericht vom 21.12.2016

III.

Die anlagenbezogenen Daten, zuletzt geändert mit Bescheid vom 11.02.2014, 22-171/4-339/3 Ru B.14.02 erhalten folgende neue Fassung:

Bauschuttsortieranlage:	Maximale Anlagenleistung 40 m ³ /h Antrieb: öffentliche Stromversorgung
Nachsortieranlage:	Hersteller: Fa. Carl Merk, Typ Trogförderband Maschinen-Nr. 972894 Sternsieb: Typ Multistar 2 SE Antrieb: öffentliche Stromversorgung
KMF-Pressen:	Hakenliftcontainer mit Kanalballenpresse, Hersteller: Fa. Presto GmbH & Co. KG, Typ CC 40 V mit Absauganlage Vacumobil V 180, Hersteller Fa. Höcker Polytechnik GmbH Antrieb: öffentliche Stromversorgung
Max. Lagermenge KMF:	150 t
Jahresdurchsatz KMF:	2.500 t/a

IV.

Die unter der Nr. I. dieses Bescheides erteilte Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erteilt:

1. Baurecht

- 1.1 Vor Baubeginn müssen die erforderlichen Nachweise über die **Standicherheit der Megablockwand** von einem nach Art. 61 BayBO Nachweisberechtigten gemäß Art. 62 BayBO erstellt sein.
- 1.2 Hinweis:
Nach Art. 59 BayBO ist das Bauvorhaben nur auf
 - die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlage nach den §§ 29 bis 38 BauGB,
 - die Übereinstimmung mit evtl. örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde im Sinne des Art. 81 Abs. 1 BayBO,
 - beantragte Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BayBO,

- andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird, geprüft worden.

Insbesondere mussten der Brandschutz, die Standsicherheit und die Abstandsflächen für das Bauvorhaben nicht geprüft werden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der im Rahmen des Art. 59 BayBO nicht zu prüfenden Vorschriften in der Verantwortung des Bauvorlagenberechtigten, der Sachverständigen sowie des Bauherrn liegt.

1.3 Hinweis:

Für die Bauausführung sind die genehmigten Bauvorlagen maßgebend. Die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, insbesondere die vom Bayer. Staatsministerium des Innern eingeführten technischen Baubestimmungen und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

2. Abfallwirtschaft

2.1 Die Auflage IV Nr. 1.1.5 (*Begrenzung der Lagermenge gefährlicher Abfälle auf unter 50 t*), zuletzt geändert mit Bescheid vom 10.12.2015, 22-171/4-339 Ru B.15.12 wird aufgehoben.

2.2 Die Auflage IV Nr. 1.3 des Bescheides vom 03.06.2004, 22 -171/4-339 Ru B.04.06 erhält folgende neue Fassung:

1.3 Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes nach Betriebsende ist dem Landratsamt Oberallgäu innerhalb von 2 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides eine Sicherheit (z.B. Bankbürgschaft) in Höhe von 15.000,-- € zu leisten.

2.3 Die Auflage IV Nr. 1.10.1, eingefügt mit Bescheid vom 06.11.2006, 22 -171/4-339 Ru B.06.11 erhält folgende neue Fassung:

1.10.1 Die Annahme asbesthaltiger Abfälle und Künstlicher Mineralfasern (KMF) ist nur verpackt, in dafür zugelassenen Big Bags zulässig.

3. Sonstige Anforderungen

3.1 Hinweis:

Die Anlage ist nach § 5 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, daß auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

3.2 Die geänderte Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Oberallgäu unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

3.3 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, falls die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wurde.

Hinweis:

Auf Antrag kann die Frist aus einem wichtigen Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

- 3.4 Die Anlage ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit unter der Nr. IV nichts Abweichendes bestimmt wurde.
- 3.5 Die der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG auferlegten Bedingungen und Verpflichtungen gelten auch für die Besitz- und Rechtsnachfolger. Eine Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Oberallgäu schriftlich anzuzeigen.

V.

Die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VI.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 850,-- € erhoben.
Die Auslagen betragen 3,-- €.

Gründe:

I.

Der Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf wurde mit Bescheid vom 03.06.2004 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Sortierung und Aufbereitung von Bauschutt als Teil des „Entsorgungszentrums Betzigau“ bei Betzigau Dodels erteilt.

Mit Bescheid vom 31.08.2005 wurde die zusätzliche Aufbereitung von Angußstielen und die Errichtung eines Lagers für Schrott genehmigt. Die Errichtung eines Lager- und Aufbereitungsplatzes für Dachpappe, eines Containerstellplatzes und eines Umschlaglagers für Schrott wurde mit Bescheid vom 13.10.2009 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Mit Bescheid vom 11.02.2014 kam die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von künstlichen Mineralfasern (KMF) zur Volumenreduzierung durch Verpressung hinzu. Zuletzt wurde am 20.06.2018 die Errichtung einer Rundbogenhalle für die Fertigung von Betonsteinen immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Mit Schreiben vom 16.04.2018 beantragte die Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Erhöhung der Lager- und Aufbereitungskapazität. Aufgrund der guten Annahme der Anlage am Markt soll die maximale Lagerkapazität von bisher 25 Tonnen auf neu 150 Tonnen und der Jahresdurchsatz von ca. 250 Tonnen auf neu 2.500 Tonnen steigen. Für die Lagerung wird eine Megablockwand errichtet. An der Lagerung und Aufbereitung selbst erfolgt keine Änderung.

Seit Ihrer bisherigen Aufstellung wurde die KMF-Pressen etwa 3 mal für einen mobilen Einsatz an einem anderen Standort betrieben. Die Anlage besitzt eine Leistung von 3 – 4 Tonnen pro Stunde. Somit ist bei einem Jahresdurchsatz von 2.500 Tonnen mit einer Betriebszeit zwischen ca. 625 und 833 Stunden zu rechnen.

Die Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG reichte auf Anfrage ein Schreiben des Ingenieurbüros Manfred Eigler vom 06.07.2018 nach. Darin wird dargestellt, daß die KMF-Pressen teilweise auf dem Betriebsgrundstück bewegt wird um eine Beschädigung von mit KMF gefüllten Säcken zu vermeiden. Ein möglicher stationärer Kamin an der Gewerbehalle müsste mit einer langen Luftleitung ausgestattet werden, wodurch Arbeits- und Verkehrsflächen eingeschränkt werden. Die Haltbarkeit dürfte kurz sein. Wegen der langen Leitung müsste ein zusätzliches Saugzuggebläse installiert werden.

Ein möglicher versetzbarer Kamin müsste mindestens mit 3 Seilen abgespannt werden. Dies würde die nutzbare Fläche um rund 200 m² verkleinern, da unterhalb der Spannseile kein Betrieb stattfinden kann.

Die Änderung der Bauschuttzubereitung erfolgt im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Dodels“ (Gewerbegebiet). Im Plangebiet befinden sich eine Anlage zur Lagerung und Behandlung kontaminierter Böden und Bauschutt, eine Altholzauflösungsanlage, ein Gewerbeabfalllager und eine Straßenkehrtaufbereitung. Eine Anlage zur Füllung von Steinkörben schließt nördlich an. Die genannten Anlagen gehören alle zur Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG. Im östlichen Plangebiet befindet sich außerdem eine Gewerbeabfallsortieranlage der Fa. WZA Wertstoffzentrum Allgäu GmbH & Co. KG.

Am 17.04.2018 wurde ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Verfahren eingeleitet. Als Träger öffentlicher Belange beteiligte das Landratsamt Oberallgäu das Gewerbeaufsichtsamt Augsburg und die untere Baubehörde. Bedenken gegen das Vorhaben wurden bei Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht vorgetragen. Die Gemeinde Betzigau erteilte dem beantragten Vorhaben mit Schreiben vom 27.04.2018 das gemeindliche Einvernehmen.

Von der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu wurde die Begutachtung zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, daß das Vorhaben den Anforderungen des fachlichen Immissionsschutzes entspricht.

II.

Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes –BayImSchG-, Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG-).

1. Die unter der Nr. I des Tenors erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung stützt sich auf § 16 Abs.1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG). Bei der von der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG betriebenen Anlage zur Sortierung und Aufbereitung von Bauschutt handelt es sich gemäß § 4 BlmSchG i.V.m. Nrn. 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 4. BlmSchV - um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage.

Die Anlage zur Sortierung und Aufbereitung von Bauschutt wurde mit Bescheid vom 03.06.2004 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

2. Die beantragte Erhöhung der Lager- und Aufbereitungskapazität für gefährliche Abfälle (KMF) stellt eine wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Abs. 1 BlmSchG dar.

Durch die erhöhte Lagermenge und Aufbereitungskapazität für KMF wechselt die Anlage in die Genehmigungspflicht gemäß § 4 BlmSchG i.V.m. Nr. 8.11.2.1 G und 8.12.1.1 G des Anhangs zur 4. BlmSchV. Die Fa. Geiger GmbH & Co. KG hat gemäß § 16 Abs.2 BlmSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des beantragten Vorhabens abzusehen. Nachdem mit der beantragten Erweiterung keine Änderungen an der Art der Lagerung und am Behandlungsverfahren verbunden sind wird nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BlmSchG ausgegangen. Das Landratsamt Oberallgäu führte daher ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch. Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m § 10 BlmSchG und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 9. BlmSchV - durchgeführt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, daß die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Auf der Grundlage der Begutachtung durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu ist festzustellen, daß das beantragte Vorhaben dem § 5 BImSchG entspricht und somit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen.

Durch die Erhöhung der Durchsatzleistung auf das 10-fache war zu prüfen, ob an der Anlage eine Abluftführung nach Nr. 5.5.1 und 5.5.2 der TA Luft erforderlich und möglich ist. Danach sind Abgase so abzuleiten, daß ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Der Schornstein soll mindestens eine Höhe von 10 m über Flur besitzen.

Ausnahmen sind unter anderem bei geringen Emissionsmassenströmen möglich. Bei der Emissionsmessung im Jahr 2016 an der KMF-Pressen wurden wenig Fasern in den für die Anlage relevanten Emissionsbereichen Vacuumraum, Öffnung Containerdach und KMF-Ballenaustritt gefunden. Es ist daher von geringen Emissionsmassenströmen auszugehen. Auch ohne Berücksichtigung der dargestellten technischen Problematik der Errichtung eines stationären oder versetzbaren Kamins wird daher eine Abluftableitung gemäß den Anforderungen der TA Luft als nicht verhältnismäßig erachtet.

Aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ist festzustellen, daß das beantragte Vorhaben auch den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Belangen des Arbeitsschutzes entspricht und somit auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen. Die Gemeinde Betzigau erteilte dem Vorhaben mit Schreiben vom 27.04.2018 das gemeindliche Einvernehmen.

Die Erschließung ist durch das bestehende Entsorgungszentrum gesichert. Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.

Die beantragte Erhöhung der maximalen Lagerkapazität für Künstliche Mineralfasern (KMF) von bisher 25 Tonnen auf neu 150 Tonnen und des Jahresdurchsatzes von ca. 250 Tonnen auf neu 2.500 Tonnen sowie die Errichtung einer Megablockwand zur Lagerung war deshalb nach § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes immissionsschutzrechtlich zu genehmigen.

3. Die Festsetzung der Bestimmungen unter der Nr. III dieses Bescheides stützt sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Die in Auflage Nr. 1.3 bisher geforderte Sicherheitsleistung von 10.000 € wurde aufgrund der deutlich höheren zulässigen Lagermenge für Künstliche Mineralfasern (KMF) auf 15.000 € angehoben. Die Festsetzung einer höheren Sicherheitsleistung stützt sich auf § 12 Abs.1 Satz 2 BImSchG.

4. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Anhang Nr. 8.II.0/1.8.2.1 und Nr. 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz). Der wesentlichen Änderung können nach Angabe des Antragstellers Investitionskosten in Höhe von 5.000,-- € zugrunde gelegt werden. Der Gebührenrahmen liegt demnach bei 250,-- bis 1.000,-- €.

In Anbetracht der Art der Anlage sowie des geringen Umfangs der Änderung wird eine Gebühr in Höhe von 600,-- € für angemessen erachtet. Zusätzlich wird für die fachliche Stellungnahme des Umweltingenieurs eine Erhöhung um 250,-- € entsprechend Nr. 8.II.0/1.3.2 i.V.m. Nr. 1.8.3 KVz festgesetzt. Insgesamt ergibt sich damit eine Gebühr in Höhe von **850,-- €**

Die Auslagen für die Zustellung betragen 3,-- € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen ! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Landratsamt Oberallgäu

Ruch, RA